

RS OGH 1985/6/4 4Ob12/84

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 04.06.1985

Norm

ABGB §1162d

VBG §17

Rechtssatz

Wie sich aus § 17 Abs 3 Satz 2 VBG ergibt, werden die vertragsmäßigen Ansprüche des rechtsunwirksam entlassenen Vertragsbediensteten auf das Monatsentgelt für den Zeitraum, der bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch Ablauf der bestimmten Vertragszeit hätte verstreichen müssen, jeweils in dem Zeitpunkt fällig, in welchem sie bei aufrechtem Arbeitsverhältnis fällig geworden wären. Auch die sechsmonatige Fallfrist des § 1162 d ABGB beginnt also nicht erst mit der Fälligkeit des letzten Teilanspruches, sondern für jeden einzelnen Teilanspruch gesondert mit dem Tag seiner Fälligkeit zu laufen.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 12/84

Entscheidungstext OGH 04.06.1985 4 Ob 12/84

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1985:RS0031364

Dokumentnummer

JJR_19850604_OGH0002_0040OB00012_8400000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at